

Satzung zur Jugendarbeit Pfarrgruppe Zaybachtal

Präambel

Diese Satzung enthält Regelungen zur Jugendvollversammlung in der Pfarrgruppe Zaybachtal im Bistum Mainz. Die Bestimmungen des Statuts für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz und die Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz und die Wahl der Gemeinderäte im Bistum Mainz bleiben unberührt.

Die Jugendvollversammlung ist ein wichtiger Bestandteil des Pastoralen Weges im Blick auf die „Option für die Jugend“. Sie haben zum Ziel, die Jugendperspektive und der Präsenz junger Menschen in den Pfarrgemeinderäten und in den Entscheidungsgremien insgesamt zu stärken. Hierzu greift die Jugendvollversammlung die Prinzipien der verbandlichen Jugendarbeit auf, in dem sie ein Gremium der Vernetzung, der Mitbestimmung und der demokratischen Wahl für junge Menschen schafft. Bedeutsam ist dabei insbesondere die stärkere Rückbindung an die Jugend durch eine gemeinsame Meinungsbildung (Zukunftswerkstatt), die ausschließliche Wahl junger Menschen durch junge Menschen und die Möglichkeit zur Nachwahl über die Jugendvollversammlung.

Die jährlich stattfindenden Jugendvollversammlungen sind für die amtierenden Jugendvertreter*innen eine gute Unterstützung bei der Interessenvertretung. Die Jugendvollversammlung kann – und soll – in die im Zuge des Pastoralen Weges größer werdenden Pastoralen Räume hinein „mitwachsen“.

1. Organe

1.1. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium

§ 1.1.1. Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- Information und Austausch
- Wahl der Pfarrjugendleitung und die*den Jugendvertreter*in
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Absprachen zur Jugendarbeit (Vernetzung und Kooperationsmöglichkeiten, sowie die Koordination gemeinsamer Projekte)
- Sammeln von Wünschen, Ideen, Anregungen
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Jugendvollversammlung an den Pfarrgemeinderat
- Zukunftswerkstatt /gemeinsame Planungen

§ 1.1.2. Mitglieder der Jugendvollversammlung

Zur Jugendvollversammlung werden alle Personen zwischen 9 und 27 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet sind, eingeladen. Weiter werden auch alle beratenden Mitglieder gemäß Absatz 1.1.3 eingeladen.

Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind alle Personen, die zwischen 9 und 27 Jahre alt und in der Pfarrei gemeldet sind.

Beratende Mitglieder der Jugendvollversammlung sind

- die*der Jugendvertreter*in (sollte diese*r älter als 27 Jahre alt sein),
- die*der Ansprechpartner*in des Pastoralteams,
- die*der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder eine durch den Pfarrgemeinderat benannte Ansprechperson,
- die*der Referent*in der zuständigen Katholischen Jugendzentrale,
- der BDKJ-Dekanatsvorstand.

Ist abzusehen, dass eine weitere Gruppe bzw. Person betroffen sind, so sollte diese eingeladen und über das Vorhaben informiert werden. Diese Personen müssen nicht aus dem Kreis der Jugendlichen stammen. Mit der Einladung wird der Person Rederecht erteilt.

§ 1.1.3. Einladung und Turnus

Die amtierenden Pfarrjugendleitung laden in Absprache mit dem*der Ansprechpartner*in des Pastoralteams (falls nicht vorhanden: dem Pfarrer) zur Jugendvollversammlung ein. Solange kein*e gewählte Pfarrjugendleitung im Amt ist, lädt die Jugendrunde in Absprache mit dem*der Ansprechpartner* in (s.o.) ein.

Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung wird spätestens vier Wochen vor der Sitzung in Textform verschickt oder auf andere Weise – insbesondere durch Aushang, Homepage oder im Pfarrbrief - bekanntgegeben.

Die Jugendvollversammlung findet mindestens einmal im Jahr oder auf Initiative von der Jugendrunde statt.

In den Jahren, in denen ein neuer Pfarrgemeinderat gewählt wird, sind folgende Vorgaben zu beachten:

→ Die Einladung zur Jugendvollversammlung muss spätestens sechs Wochen vor der Wahl des neuen Pfarrgemeinderates erfolgen und dem Vorstand des Pfarrgemeinderates gegenüber bekanntgegeben sein.

→ die Wahl der*des Jugendvertreter*innen muss spätestens zwei Wochen vor der Wahl des Pfarrgemeinderates erfolgen.

§ 1.1.4. Beschlussfähigkeit, Wahlberechtigung und Wahlvorgang bei der Wahl der Pfarrjugendleitung

Die Versammlung ist – ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer*innen - beschlussfähig, wenn unter Beachtung von § 1.1.3 ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Zur Wahl berechtigt ist jede Person zwischen 9 und 27 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet ist. Dies sind Personen, deren Wohnsitz auf dem Pfarregebiet liegt.

Als Pfarrjugendleitung wählbar sind alle Personen ab 16 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet sind.

Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich zu versichern, dass sie nicht in einer anderen Jugendversammlung ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben. Die Kandidat*innen müssen entweder in der Jugendvollversammlung vorgeschlagen werden oder vor der Jugendvollversammlung ihre eigene Kandidatur in Textform bekannt gegeben haben.

Näheres zum Ablauf der Wahl regelt die Wahlordnung für die Jugendvollversammlung in der Pfarrgruppe Zaybachtal im Bistum Mainz.

§ 1.1.5. Protokoll

Die Jugendvollversammlung trägt Sorge für die Protokollführung. Das Protokoll wird von dem*der Protokollführer*in unterschrieben. Die Ansprechperson des Pastoralteams und der Jugendvertreter*innen nehmen das Protokoll durch Unterzeichnung zur Kenntnis.

Ein Ergebnisprotokoll wird allen Mitgliedern der Jugendvollversammlung innerhalb von acht Wochen zugänglich gemacht und veröffentlicht.

1.2. Pfarrjugendleitung (PJL)

Die PJL ist Ansprechpartner für alle Belange, die die Jugendarbeit der Pfarrgruppe Zaybachtal betreffen.

§1.2.1 Aufgaben und Amtszeit der PJL

Die PJL:

→ ist verantwortlich für Vorbereitung und Leitung der Jugendrunde

→ ist verantwortlich für die Einladung und Leitung der Jugendvollversammlung

→ trägt Sorge für die Durchführung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung.

→ trägt die Verantwortung für die Finanzen

→ ist zusammen mit den Hauptamtlichen der offizielle Sprecher*in der Jugend Pfarrgruppe Zaybachtal

→ hält den Kontakt zu anderen Pfarreien und den Dekanaten

Die PJJ wird auf ein Jahr gewählt und kann aus wichtigen Gründen vor den Mitgliedern der Jugendvollversammlung ihren vorzeitigen Rücktritt erklären oder mit einer 2/3 Mehrheit in der Jugendvollversammlung vorzeitig abgewählt werden. Scheidet eine*r der PJJ aus dem Amt aus, wählt die nächste Jugendvollversammlung eine*n neue*n Jugendvertreter*in.

§ 1.2.2. Aufgaben der Jugendvertreter*in

Die Aufgaben der Jugendvertreter*in im Pfarrgemeinderat sind:

- die Vertretung der Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in allen Belangen.
- die Mitarbeit im Sachausschuss Jugend des Pfarrgemeinderates, und die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung der Pfarrgemeinde.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Statutes für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz.

§ 1.2.3. Zusammensetzung der PJJ

Die paritätische besetzte PJJ setzt sich aus drei gewählten Mitgliedern, von denen alle das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Mitglied volljährig sein muss und zusätzlich einem hauptamtlichen verantwortlichen für die Jugendarbeit mit einer beratenden Funktion.

1.3. Jugendrunde

§1.3.1. Aufgaben der Jugendrunde

Die Jugendrunde trifft sich monatlich und trägt die Verantwortung für:

- die Planung, Koordination und Durchführung von Aktivitäten unter Zusammenarbeit mit der PJJ
- die Leitung der Jugendrundengruppenstunde
- einen Erfahrungsaustausch zur besseren Vernetzung der Gruppen
- die Aus- und Weiterbildung von Gruppenleiter*innen
- die Gewinnung von neuen Mitglieder*innen
- die Vorbereitung der Jugendvollversammlung
- die Berufung eines Wahl-Leitung
- die Sorge um die Finanzen

§1.3.2. Mitglieder der Jugendrunde

Zur Jugendrunde gehört die PJJ und alle Personen der Pfarrgruppe, die zur Firmung gegangen oder das Alter der Firmung erreicht haben, bis zum Alter von 27 Jahren.

Es sollte aus jeder Gruppierung der Jugend ein Vertreter*in anwesend sein

2. Geschäftsordnung

2.1 Wahlen

§ 2.1.1. Leitung

Für die Wahlen während der Jugendvollversammlung bestimmt die Jugendrunde eine Wahl-Leitung. Die Wahl-Leitung führt durch den Wahlgang, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Die Wahl-Leitung soll mit zwei Personen besetzt sein, die nicht selbst für ein Amt kandidieren. Ist die Wahl-Leitung bestimmt, übernimmt sie für die Dauer der Wahlen den Vorsitz der Versammlung.

§ 2.1.2. Kandidat*innen-Liste

Die Wahl-Leitung öffnet die Kandidaten*-innen-Liste und nimmt Kandidaten*-innen-Vorschläge entgegen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jugendvollversammlung.

§ 2.1.3. Vorstellung der Kandidat*innen

Nachdem die Wahl-Leitung die Wahlliste geschlossen hat, werden die Kandidat*innen nacheinander gefragt, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen.

Die Kandidat*innen können sich nun der Versammlung vorstellen und von der Versammlung befragt werden.

Falls es eine*r Kandidat*in nicht möglich ist an der Versammlung teilzunehmen, kann die eigene Kandidatur in Textform bekanntgegeben werden. In diesem Fall ist es empfehlenswert, sich in

geeigneter Weise der Versammlung vorzustellen (per Brief/Foto/...). Nichtanwesende Kandidat*innen können nur gewählt werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Satzung für die Jugendvollversammlung in Pfarrgruppe Zaybachtal des Bistums Mainz ihre Kandidatur zuvor in Textform bekannt gegeben haben.

§ 2.1.4. Wahlvorgang und Wahlergebnis

Die Wahl der PJL erfolgt in gemeinsamen Wahlgängen. Jede*r Wahlberechtigte hat pro zu besetzendem Amt eine Stimme. Die Stimmen können nicht kumuliert (also auf eine Person gehäuft) werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich und zählen als ungültig abgegebene Stimmen.

Falls im ersten Wahlgang keine oder nur eine Person die erforderliche Mehrheit findet oder bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Im dritten und letzten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Die Wahl erfolgt in freier, geheimer und schriftlicher Abstimmung.

§2.2.1 Übergangszeit

Sollten sich innerhalb der abgegebenen Frist keine Kandidaten*innen für die PJL-Wahl finden, oder sollte sich keine Mehrheit für die Kandidaten feststellen lassen, muss eine 2. Wahl innerhalb von 8 Wochen stattfinden. Bis zu dieser Wahl muss die Jugendvollversammlung eine kommissarische PJL einsetzen. Diese kann bei Bedarf auf Antrag um ein Mitglied erweitert werden. Ist auch diese Wahl erfolglos, muss innerhalb von 3 Wochen eine Jugendvollversammlung einberufen werden, in der eine Lösung gefunden werden muss.

Satzungsverzeichnis:

Die Satzung wurde in der Jugendvollversammlung am 10.11.1997 einstimmig verabschiedet.

Die Änderung der Satzung wurde durch die Jugendvollversammlung am 20.03.2006 beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde durch die Jugendvollversammlung am 02.04.2019 beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde durch die Jugendvollversammlung am 04.12.2021 beschlossen:

Satzungsausschuss der Verfassung 1997:

Alexander Maier Uta Heinemann Matthias Selzer Barbara Wolf-Gröninger

Verantwortlich für die Änderungen 2006:

Richard Rix Christian Alflen

Verantwortung für die Änderungen 2019:

Tobias Schild von Spannenberg Florian Dinkel Anna Bermuth Tamara Schön(FSJ)

Verantwortlich für die Änderungen 2021:

Tobias Schild von Spannenberg Florian Dinkel